Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 46 (1939)

Heft: 10

Rubrik: Handelsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

HANDELSNACHRICHTEN

Kriegswirtschaftliche Maßnahmen. Der Ausbruch des Krieges hat die Schweiz und das Ausland gezwungen, eine Reihe von Anordnungen zu treffen, die für das wirtschaftliche Leben von einschneidender Bedeutung sind. Die Reihe dieser Maßnahmen ist noch keineswegs abgeschlossen und die Verfügungen der Behörden müssen immer der jeweiligen Lage angepaßt werden. Soweit Maßnahmen der Bundesbehörden in Frage kommen, gibt das Schweiz. Handelsamtsblatt Auskunft. Für das Ausland kann dieses Blatt ebenfalls herangezogen werden. In den „Mitteilungen über Textilindustrie" werden wir uns auf die Bekanntgabe der wichtigsten Anordnungen beschränken, da Veröffentlichungen dieser Art in einer monatlich erscheinenden Zeitschrift nur einen beschränkten praktischen Wert besitzen.

Schweizerische Maßnahmen. — Durch Bundesratsbeschluß vom 2. September 1939 ist die Ausfuhr sämtlicher Waren dem Bewilligungsverfahren unterstellt worden. Die Gesuche um Bewilligung der Ausfuhr sind der Sektion für Ein- und Ausfuhr in Bern einzureichen. Für die Erteilung der Bewilligung wird eine Gebühr, die für Gespinste und Gewebe aller Art 10 Rappen je kg brutto beträgt, erhoben.

In Uebereinstimmung mit dem Bundesratsbeschluß vom 22. September 1939 über die Ueberwachung der Ein- und Ausfuhr sind besondere Organisationen (Syndikate) geschaffen worden, deren Tätigkeit von den Belangen der Kriegswirtschaft und des Außenhandels bestimmt wird. Sie stehen unter der Aufsicht der eidgenössischen Behörden, die ihnen die Durchführung bestimmter Aufgaben (Kontrolle der Ein- und Ausfuhr, Transport, Lagerung, Verteilung der Rohstoffe u. a.) übertragen können. Für die Textilindustrie ist ein solches Institut unter der Benennung „Schweizerisches Textilsyndikat S. T. S." mit Sitz in Zürich gegründet worden, das seine Tätigkeit jedoch bisher noch nicht aufgenommen hat.

Gemäß Beschluß des Bundesrates vom 1. September 1939 ist es vom 4. gl. Mts. an untersagt, die Groß- und Kleinverkaufspreise jeder Art von Waren über den tatsächlichen Stand vom 31. August 1939 ohne Genehmigung zu erhöhen. Diese Genehmigung ist bei der Eidgen. Preiskontrollstelle in Bern nachzusuchen. Die schweizerischen Textilverbände haben sich mit diesem Amt in Verbindung gesetzt, das schon eine Reihe von Verfügungen in bezug auf die zulässigen Preiserhöhungen erlassen hat. So sind bisher die Verkaufspreise für Seiden-, Rayon- und Mischgewebe, für Baumwollgarne, -Zwirne und -Gewebe, für den Textilgroß- und Kleinhandel, für Wirkwaren und andere Textilzweige geregelt worden. Dabei wird bei der Bemessung der zulässigen Preiserhöhungen in erster Linie auf die seit Ende August 1939 eingetretenen Schwankungen der Rohstoffpreise Rücksicht genommen.

Ausland.

Großbritannien. — Großbritannien hat die Einfuhr der meisten Erzeugnisse untersagt. Für die Einfuhr von Waren aus Seide, Rayon, Wolle und Baumwolle, die zwar als Luxusartikel angesehen werden, sollen immerhin den englischen Käufern unter gewissen Voraussetzungen Bewilligungen erteilt werden. Bisher sind allerdings Gesuche solcher Art, die sich auf schweizerische Erzeugnisse bezogen, abgewiesen worden, während für französische und nordamerikanische Ware die Bewilligungen erteilt werden. Großbritannien verlangt ferner für die Einfuhr aller Waren aus den neutralen europäischen Staaten die Beigabe von Ursprungszeugnissen und zwar auch dann, wenn es sich um Wiederausfuhr handelt.

Irland. — Die irische Regierung hat am 19. September 1939 eine Verordnung erlassen, durch die der Geldverkehr mit dem Ausland geregelt wird. Der Handel mit fremden Devisen ist, den Verkehr mit England und Nordirland ausgenommen, untersagt und für die Abgabe von Wechseln und Checks in fremder Währung ist eine besondere Erlaubnis einzuholen. Für die vor dem 3. September 1939 eingekauften Waren sollen noch fremde Devisen erhältlich sein; langfristige Verträge seien dagegen von dieser Vergünstigung ausgeschlossen.

Frankreich. — Frankreich hat ebenfalls und zwar durch Verfügung vom 29. August 1939 die Ein-, Aus- und Durchfuhr sämtlicher Waren untersagt. Auf dem Verhandlungswege ist es der Schweiz nunmehr möglich geworden, die für die Schweiz bestimmten und vor dem 29. August 1939 in Frankreich eingetroffenen Waren aus Drittländern frei zu bekommen.

Italien. — Italien hat ebenfalls die Ausfuhr unter Kontrolle gestellt und u. a. die Ausfuhr von Rayon- und Seidengarnen zunächst untersagt. Rayongarne sind vor kurzem wieder zur Ausfuhr nach der Schweiz zugelassen worden und es ist anzunehmen, daß auch das Ausfuhrverbot für Seide bald in Wegfall kommen wird.

Australien. — Australien hat den Zahlungsverkehr mit dem Ausland einschränkenden Bestimmungen unterworfen und überdies eine Erhöhung der Verkaufssteuer (sales tax) auf 6% vorgenommen.

Kanada. — Die Einfuhr nach Kanada ist vom 15. September 1939 an nur gegen Erteilung einer Sonderbewilligung möglich.

Die Schweizerische Zentrale für Handelsförderung (Handelszentrale), Zürich, Börsenstraße 10, Telephon 5.77.40, und Lausanne, Maison du Commerce, Place de la Riponne, Telephon 3.32.51, ist bereits den schweizerischen Industrie- und Handelsfirmen sowie landwirtschaftlichen Organisationen die Umstellung auf die Kriegswirtschaft zu erleichtern.

Die Dienstleistungen der Handelszentrale sind insbesondere:

1. Bezugsquellen-Nachweis, Informationen über die schweizerische Produktion und Produktionsmöglichkeiten.

Seit 1915 hat die Handelszentrale eine detaillierte und umfassende Dokumentation über die schweizerische Produktion und ausländische Bezugsquellen angelegt, vor allem auch im Hinblick auf die eventuelle Ersetzung einer Provenienz durch eine andere. Die Dokumentation bezieht sich auch auf die Zufuhrwege und weitere mit der Lieferung und der Zufuhr der Waren zusammenhängende Verhältnisse. Die Register der Handelszentrale enthalten gegenwärtig die Adressen der Fabrikanten von über 30 000 verschiedenen Artikeln. Sie enthalten die Namen der Importeure sowie zahlreicher ausländischer Lieferanten für in der Schweiz benötigte Waren. Das Register umfaßt alphabetische Stichwort-, Waren- und Fabrikanten-Verzeichnisse. Die Handelszentrale ist ferner dafür organisiert, um die Aufnahme der Fabrikation solcher Artikel studieren zu lassen, die aus dem Ausland direkt, oder indirekt durch ihre Agenturen, sowie die Gesandtschaften, Konsulate und Korrespondenten verlangt werden.

2. Dienstleistungen für die Einfuhr und Ausfuhr von Waren, insbesondere im Kompensationsverkehr.

Neben den allgemeinen Diensten für die Untersuchung von Märkten und Feststellung von Käufern und Vertretern für Schweizerprodukte im Ausland hat die Handelszentrale seit 1931 in Verbindung mit der Handelsabteilung und der Schweizerischen Nationalbank, bezw. der Schweizerischen Verrechnungsstelle besondere Kompensationsabteilungen geschaffen, die über eine langjährige Erfahrung auf diesem Gebiete verfügen. Diese Tätigkeit hat es mit sich gebracht, daß die Handelszentrale gute persönliche Beziehungen mit den schweizerischen Importeurkreisen und den Lieferanten von wichtigen Importgütern in zahlreichen Ländern besitzt.

3. Agenturen im Ausland.

Die Handelszentrale verfügt im Ausland über zahlreiche Agenturen und Korrespondenten, wovon einige in Ländern, die für die schweizerische Einfuhr und Landesversorgung besonders wichtig sind. Diese Agenturen können wenn notwendig rasch verstärkt werden, um in noch vermehrtem Maße den gefährdeten schweizerischen Export nach jenen Ländern aufrecht zu erhalten (eventuelle sofortige Neuordnung der Vertreter-Verhältnisse, Erhältlichmachung von Einfuhr-, Durchfuhr- und Devisenbewilligungen etc.). Die Agenturen werden durchwegs von Kaufleuten geleitet, die aus der Praxis kommen und die über gute Landeskenntnisse verfügen. Sie besitzen zahlreiche persönliche Beziehungen, die besonders wichtig sind, um in der heutigen Zeit auch Waren ausfindig zu machen, die für die Landesversorgung unerläßlich sind.

Schweizerische Aus- und Einfuhr von ganz- und halbseidenen Geweben in den ersten acht Monaten 1939:

1. Spezialhandel einschl. Veredlungsverkehr:

	Seidenstoffe q	Seidenstoffe 1000 Fr.	Seidenbänder q	Seidenbänder 1000 Fr.
AUSFUHR:				
Januar-August 1939	10,527	23,383	1,700	4,569
Januar-August 1938	8,456	20,896	1,358	3,944
EINFUHR:				
Januar-August 1939	7,730	14,243	374	1,016
Januar-August 1938	6,710	12,510	359	1,006

2. Spezialhandel allein:

AUSFUHR:				
I. Vierteljahr	1,857	4,790	463	1,401
II. Vierteljahr	1,931	4,661	538	1,531
Juli	775	1,716	180	513
August	850	1,958	202	562
Januar-August 1939	5,413	13,125	1,383	4,007
Januar-August 1938	4,064	11,046	1,038	3,305
EINFUHR:				
I. Vierteljahr	676	2,314	30	159
II. Vierteljahr	489	1,676	23	136
Juli	194	470	7	43
August	215	599	9	60
Januar-August 1939	1,574	5,059	69	398
Januar-August 1938	1,366	4,139	55	308

Einfuhr von Seiden-, Rayon- und Mischgeweben nach Großbritannien in den Monaten Januar—Juli 1939:

	1939 sq. yards	1938 sq. yards
Seidene Gewebe:		
aus Japan	3 695 261	4 890 868
„ Frankreich	3 398 887	3 254 118
„ der Schweiz	597 166	706 670
„ anderen Ländern	740 831	552 856
Zusammen	8 432 145	9 404 512
Seidene Mischgewebe:		
aus Frankreich	346 616	289 549
„ Italien	220 120	228 364
„ Deutschland	133 360	145 567
„ der Schweiz	128 964	97 933
„ anderen Ländern	440 010	422 368
Zusammen	1 269 070	1 183 781
Rayon-Gewebe:		
aus Deutschland	1 532 673	2 404 648
„ Frankreich	1 749 692	960 952
„ der Schweiz	1 241 603	839 470
„ Italien	627 124	428 230
„ anderen Ländern	2 842 825	3 448 538
Zusammen	7 993 917	8 081 838
Rayon-Mischgewebe:		
aus Deutschland	354 771	875 468
„ Frankreich	1 105 697	812 012
„ Italien	845 312	594 995
„ anderen Ländern	1 129 068	651 780
Zusammen	3 434 848	2 934 255

Schweizerwoche. (Mitgeteilt.) Der Vorstand des Verbandes „Schweizerwoche" hat in seiner Sitzung vom 19. September den Beschluß gefaßt, die Schweizerwoche 1939 in bisheriger Weise durchzuführen. Gleichzeitig stellt sich die Organisation der Schweizerwoche zur Verfügung des Bundesrates und in den Dienst seiner Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Wirtschaft.

Bestimmend für diesen Entscheid, der im Einvernehmen mit dem Schweizerischen Gewerbeverband, dem Schweizerischen Detaillistenverband und der Armbrust-Zentralstelle getroffen worden ist, war die Ueberlegung, daß die Schweizerwoche vor 22 Jahren in ähnlicher Notzeit gegründet wurde. Es gilt heute wie damals, alle eigenen Kräfte zusammenzufassen und alle Hilfsquellen zu erschließen, solidarische Disziplin zu üben und uns auf die geistige und politische Selbstbehauptung zu besinnen. In dieser Weise dient die Schweizerwoche, im Anschluß an die Landesausstellung, der nationalen Verteidigung hinter der Front.

Das Verhalten unseres Volkes muß auf den Fortbestand einer möglichst normalen Wirtschaft gerichtet sein. Die Konsumentenschaft soll den Bedarf nach Möglichkeit aufrecht erhalten und durch laufende Zuweisung von Aufträgen an Handel und Gewerbe den Willen zu werktätiger Nächstenhilfe bekunden. Die Schweizerwoche wird wiederum der traditionelle Anlaß sein, um weitesten Kreisen die inländischen Bezugsmöglichkeiten in Produktion und Handel vor Augen zu führen.

Für die Durchführung der Veranstaltung, namentlich für die Teilnehmerwerbung, zählt der Verband gerne auf allseitige freiwillige Mithilfe, um im Grenzdienst abwesende Mitarbeiter zu ersetzen.

Die Schweizerwoche 1939 findet statt vom 21. Oktober bis 4. November.

INDUSTRIELLE NACHRICHTEN

Schweiz

Schafft Arbeit für Schweizerhände! Die Mobilmachung hat sich rasch und ruhig vollzogen. Da war kein Durcheinander; jeder Soldat wußte genau, was er tun mußte, wann und wo er einzurücken hatte. Auch die öffentlichen Dienste, Post, Telephon, Eisenbahn funktionieren reibungslos, soweit es für die Erhaltung des Wirtschaftslebens und mit den zur Verfügung stehenden Kräften möglich ist. Es besteht kein Grund zur Beunruhigung für unser Volk. Wer nicht an der militärischen Front steht, hat im Wirtschaftsleben seine vaterländische Pflicht zu erfüllen.

Es ist für die Zukunft des Schweizervolkes nicht gleichgültig, ob Handel und Wandel in gewohntem Rahmen weitergeht oder ob von irgend einer Stelle her der Ablauf der Wirtschaft gestört wird. Eine solche Störung bleibt nicht auf einen kleinen Ort beschränkt; sie dehnt sich rasch aus und greift auf benachbarte Zweige über um sie lahmzulegen. Dadurch wird die Gesamtheit in Mitleidenschaft gezogen. Das muß nach Möglichkeit verhütet werden.

Nun hört man aus gewissen Kreisen des Detailhandels Klagen über eine weitverbreitete Zurückhaltung der Kundschaft beim Einkaufen. Gleich wie das rücksichtslose Hamstern und Einkaufen von Lebensmitteln und anderen Bedarfsartikeln ein wirtschaftlicher Fehler ist, so ist auch diese Zurückhaltung der Konsumenten für den Handel und für die Produktion schädlich. Denn dadurch wird die Fabrikation verlangsamt oder abgestoppt; der Handel leidet; Arbeitslosigkeit und Elend sind die Folge. Das kann verhindert werden, wenn die Konsumenten, welche die Mittel dazu haben, ihre Einkäufe in gewohnter Weise weiterführen. Denn gerade in der Uebergangszeit von der Friedens- auf die Kriegswirtschaft muß vermieden werden, daß einzelne Produktionszweige zugrunde gerichtet werden. Darum geht unser Appell an die kaufkräftigen Volkskreise: Unterstützt unsere Volkswirtschaft indem ihr weiterhin euren Bedarf eindeckt, und erinnert euch bei den Einkäufen daran, daß die „Armbrust" die Gewähr für Schweizerfabrikat bietet.

Wer Armbrustware kauft, verschafft Schweizerhänden Arbeit! SU-P.

Jugoslawien

Neuordnung der staatlichen Seidenwirtschaft. Mit einem Stammkapital von 30 Millionen Dinar — wovon der Staat und die Staatliche Hypothekenbank je die Hälfte übernehmen — wurde auf Grund einer neuen Verordnung die „Privilegierte A.-G. der staatlichen Seidenfabriken" gegründet. Die Einzahlung ist bereits erfolgt. Der Staat zahlt seine Aktien ein, indem er Immobilien, Anlagen und Inventar der staatlichen Fabriken in Novisad, Knezevac und Pancevo in das